



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. W.

07. Mai 2019

Mein Aktenzeichen
5111-0006-0401 45210
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Rainer Fett
Rainer.Fett@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4144
06131 16-174144

Hinweise für die Planung von Beherbergungsstätten in Rheinland-Pfalz

Auf Ebene der Bauministerkonferenz der Bundesländer gibt es die:

“Muster-Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten“

(Muster-Beherbergungsstättenverordnung - MBeVO) Fassung Dezember 2000,

(zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Mai 2014),

herunterzuladen auf der Seite www.Bauministerkonferenz.de - “**Öffentlicher Bereich**“ - “**Mustervorschriften / Mustererlasse**“ - “**Bauaufsicht / Bautechnik**“.

In Rheinland-Pfalz ist diese “Muster-Beherbergungsstättenverordnung“ bauaufsichtlich **nicht** eingeführt.

Beherbergungsstätten fallen deshalb in Rheinland-Pfalz als „ungeregelte Sonderbauten“ unter den § 50 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).

Bauherrinnen und Bauherrn sowie Planerinnen und Planer, können bei beiderseitigem Einverständnis, die MBeVO als Planungsgrundlage für Beherbergungsstätten in Rheinland-Pfalz verwenden.



Damit stehen allen am Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten Beteiligten und den sachverständigen Personen einheitliche Planungsvorgaben und Rahmenbedingungen zur Verfügung, die auch den unteren Bauaufsichtsbehörden (UBA) und den Brand-schutzdienststellen (BSDST) als Prüfungsgrundlage dienen.

Abweichend von den Regelungen in § 7 MBeVO (Türen) können in Rheinland-Pfalz folgende besondere Anforderungen bei der Planung berücksichtigt werden.

“In Öffnungen notwendiger Flure zu Beherbergungsräumen sind abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 MBeVO **dicht schließende** Abschlüsse ausreichend, wenn eine Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischen Brandmeldern **flächendeckend (Vollschutz)** vorhanden ist.“

Zusätzlich zu den Anforderungen in § 9 MBeVO (Alarmierungseinrichtungen, Brandmeldeanlagen, Brandfallsteuerung von Aufzügen) sind in Rheinland-Pfalz folgende besondere Anforderungen bei der Planung zu berücksichtigen.

“Bei Beherbergungsstätten sind im Sinne von § 44 Abs. 7 LBauO in den Beherbergungsräumen **Rauchwarnmelder** (RWM) anzuordnen, es sei denn es ist eine BMA mit automatischen Brandmeldern **flächendeckend (Vollschutz)** vorhanden.

Die Auslösung muss in Beherbergungsräumen nach § 11 MBeVO akustisch und **optisch** erkennbar sein.“

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden darüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rainer Fett



Abdruck:

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION
Abteilung 2 - Kommunale und hoheitliche Aufgaben
Referat Brand- und Katastrophenschutz
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

mit der Bitte um Weiterleitung an die Brandschutzdienststellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rainer Fett